

# Verband Sing - und Musikschulen Graubünden

Fassung Okt. 08

Richtlinien Dokument 5: **Lehrkräfte**

## 5.2 Besoldungs- und Spesenreglement

### 1. Besoldungsgrundsätze

Angestrebt wird eine Entlohnung, die dem kantonalen Primarlehrergehalt entspricht. Als Grundlage dient die „Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an Volksschulen im Kanton Graubünden“.

### 2. Gehaltsklassen

Gehaltsklasse	Einreihung	Verhältnis zum kant. Primarlehrerlohn
1	- Lehrdiplom, Master - Schulmusik 2	100%
2	- Diplomierte Musiklehrkraft, die in einem Nebenfach mit entsprechendem Didaktikabschluss unterrichtet - Schulmusik 1 - SAJM C	95%
3	- Musikstudium ab Bachelor - Grundschuldiplom, Diplom für musikalische Früherziehung - SAJM B / SAJM G - Blasmusikdirektion B (Ausbildung an Konservatorien) - Ausweis für Akkordeonlehrkräfte (Konservatorium Winterthur / Akkordeonausweis SALV)	80%
4	- Musikstudium bis Bachelor - Kant. Ausweis für Blasmusikdirektion (Oberstufe)	70%

#### Erläuterungen

a) Für Grundschule, Rhythmik und Früherziehung wird ein Zuschlag von 25% ausgerichtet (Gruppengrösse in der Regel 6 - 12 Kinder).

b) Für Ensembleunterricht wird ein Zuschlag von max. 20% ausgerichtet.

c) Für Chor-, Orchester- und Blasmusikleitung wird ein Zuschlag von max. 50% ausgerichtet. Darin ist der Aufwand für Zusatzproben, Auftritte etc. enthalten.

d) Die Lehrkraft wird grundsätzlich gemäss ihrer Ausbildung in dem zu unterrichtenden Fach eingereiht. Die zu unterrichtenden Fächer in Schulmusik sind: Ensemble- und Chorleitung sowie Musiktheorie.

e) Lehrkräfte mit besonderen fachlichen und/oder pädagogischen Leistungen oder Erfahrungen können in eine entsprechende Gehaltsklasse eingereiht werden.

### 3. Unterrichtspensum

#### a) Vollpensum

Zur Ermittlung des Stundenansatzes wird von einem Vollpensum ausgegangen, das 38 Wochen à 30 Lektionen zu 50 Minuten = 950 Stunden pro Jahr umfasst.

#### b) Teilpensum

Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrem Unterrichtspensum besoldet.

### **4. 13. Monatslohn**

Der 13. Monatslohn ist im Bruttolohn enthalten.

### **5. Teuerungsausgleich**

Teuerungsausgleich und Reallohnerhöhungen erfolgen analog der kantonalen Primarlehrerentlöhnung.

### **6. Dienstjahre**

Entsprechend ihrer Dienstjahre werden die Lehrkräfte auf Beginn eines Schuljahres in eine höhere Lohnstufe eingereiht. Grundlage bildet die „Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an Volksschulen im Kanton Graubünden“.

Anrechnung:

a) Es werden nur nach Diplomabschluss absolvierte Dienstjahre voll angerechnet. Dabei zählen auch solche, die bei anderen Arbeitgebern geleistet worden sind. Der Nachweis eines angemessenen wöchentlichen Unterrichtspenums muss erbracht werden. Es wird auf ganze Jahre auf- oder abgerundet.

b) In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand der Musikschule eine von obigen Bestimmungen abweichende Regelung treffen.

### **7. Sozialzulagen**

Sozialzulagen werden gemäss der kantonalen Personalverordnung ausgerichtet. Bei Teilpensum erfolgt eine anteilmässige Vergütung.

### **8. Entlöhnung während der Verhinderung an der Arbeitsleistung**

a) Bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

Bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft wird der volle Lohn ausgerichtet, sofern die Lehrkraft der Lohnausfallversicherung (LAV) untersteht. Die Lehrkraft hat in diesem Falle Anspruch auf 100% Lohnzahlung wie folgt:

bis zum Ende des 2. Dienstjahres während	1 Monat
bis zum Ende des 3. Dienstjahres während	1 ½ Monaten
bis zum Ende des 4. Dienstjahres während	2 Monaten
bis zum Ende des 5. Dienstjahres während	3 Monaten
nach dem 5. Dienstjahr während	4 Monaten pro Jahr

Nach Ablauf dieser Fristen, den Anspruch auf 100% Lohnzahlung betreffend, gelten die Regelungen der schuleigenen Versicherung.

Bei Mutterschaft hat die Lehrerin Anspruch auf 100% Lohnzahlung für die von der schuleigenen LAV festgelegte Dauer.

Untersteht die Lehrkraft der schuleigenen LAV nicht, so richten sich die Ansprüche nach den Bestimmungen des OR.

## b) Bei obligatorischem Militär- und Zivildienst

Bei obligatorischem Militär- und Zivildienst erfolgt eine 100%ige Lohnzahlung. Die Arbeitgeberin erhält die Erwerbsausfallentschädigung.

## c) Urlaub bei Vollpensum

Eigene Hochzeit *	3 Tage
Hochzeit* von Kindern und Geschwistern	1 Tag
Niederkunft der Ehefrau	1 Tag
Todesfall in der Familie (Ehegatten, eigene Kinder, Eltern)	3 Tage
Todesfall bei Verwandten und Nahestehenden ausserorts ansonsten für die Dauer der Bestattungsfeier	1 Tag
Wohnungswechsel *	1 Tag

\* Der Schulleitung im voraus zu melden.

## 9. Auszahlung

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt in der Regel monatlich, wobei für die Raten die Stundenzahl zu Semesterbeginn massgebend ist. Am Semesterschluss wird eine genaue Abrechnung gemäss den tatsächlich erteilten Stunden erstellt. Die Lehrkraft erhält eine detaillierte Gehaltsabrechnung.

## 10. Spesen

### 1. Reiseentschädigung

a) Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel vergütet (preisgünstigste Variante).

b) Die Kosten für die Benützung des privaten Motorfahrzeugs werden nur innerhalb des Musikschulgebietes entschädigt, sofern die Umstände dies erfordern (Km-Entschädigung nach kant. Personalverordnung). Die Anreise bis zum Musikschulgebiet wird in der Regel nach dem Tarif der öffentlichen Verkehrsmitteln vergütet (preisgünstigste Variante).

c) Massgebend für die Reisedistanz ist die Distanztabelle der Musikschule.

d) Lehrkräfte mit einem Unterrichtspensum über 80% haben nur Anrecht auf die Reisespesen innerhalb des Musikschulgebietes (keine Übernachtungs- und Anreisespesen).

### 2. Übernachtung

Die Übernachtungsspesen werden zu einem angemessenen Teil von der Musikschule übernommen, wenn das Unterrichtspensum dies erfordert.

### 3. Weitere Entschädigungen

a) Für ausserordentliche Reisezeitaufwendungen innerhalb des Musikschulgebietes kann eine zusätzliche Tagespauschale ausgerichtet werden.

b) Ist die Lehrkraft an verschiedenen Musikschulen angestellt, werden die Spesen anteilmässig vergütet.

Angepasst und genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2008. Ersetzt die früheren Fassungen vom 29.1.1996, 8. 11. 1997, 21. 03 1998, 28.10.2000 und 26. 10.2002